



-öffentlich-

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: - M 32 – BA 20/1350 -

**Ausschussvorlage INA 20/16**

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau Steeg  
Durchwahl (06 11) 353 1553  
Telefax: (06 11) 353 1123  
Email: [ursula.steeg@hmdis.hessen.de](mailto:ursula.steeg@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 03.02.2020

**Bericht**

**zum Berichts Antrag des Abgeordneten Hermann Schaus (DIE LINKE) und Fraktion**

**Gesperrte und gelöschte Akten im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (Drucksache 20/1350)**

**Vorbemerkung der Fragesteller:**

Nach Auskunft des Innenministers auf Berichtsbeiträge der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag wurden die sogenannten Personal-Akten der Neonazis Stephan E. und Markus H. im Landesamt für Verfassungsschutz (HLfV) im Jahr 2015 gesperrt/gelöscht und dem NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags nicht übermittelt. Beide genannten Personen sind nun dringend tatverdächtig den Regierungsdirektor Dr. Walter Lübcke aus neonazistischen Motiven heraus ermordet, bzw. Beihilfe dazu geleistet und weitere schwere Straftaten verübt zu haben. Auch gegen das weitere Umfeld des Stephan E. laufen Ermittlungsverfahren, z.B. gegen einen Waffenkäufer des Stephan E. wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat.

Weil laut aktuellen Medienberichten im geheimen NSU-Untersuchungsbericht des HLfV aus Dezember 2013 Stephan E. elf Mal erwähnt wurde, weil Markus H. seit 2009 Zugang zu Waffen und Sprengstoff suchte und fand und weil beide mindestens bis ins Jahr 2012



in der Neonazi-Kameradschaft „Freier Widerstand Kassel“ führend aktiv gewesen sein sollen und sich E. und H. spätestens im Jahr 2015 Waffen beschafften, Schießtrainings absolvierten und gegen Dr. Walter Lübcke auf Veranstaltungen und via Internet Stimmung machten, wird anhaltend über die Gründe und Verantwortlichkeit der gesetzlich frühestmöglichen Löschung/Sperrung beider Personal-Akten im Jahr 2015 spekuliert, dies zumal durch DIE LINKE Fraktion im Hessischen Landtag im Juli 2015 eine Beweiserhebung zu Stephan E. und weitere Neonazis im NSU-Untersuchungsausschuss beantragt war.

### **Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:**

Rund 13.400 Personen in Hessen sind als Extremisten beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) gespeichert. Es ist Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz, Gruppen, Vereinigungen oder auch Parteien zu beobachten, die eine verfassungsfeindliche, extremistische Bestrebung verfolgen. Ziel von Rechtsextremismus, Islamismus oder Linksextremismus ist es, grundlegende Werte und Normen unserer Gemeinschaft – wie die Menschenwürde und Freiheit des Einzelnen oder die Gleichheit vor dem Gesetz – zu bekämpfen, einzuschränken oder sogar abzuschaffen. Das Land Hessen hingegen schützt die freiheitliche demokratische Grundordnung mit allen verfügbaren Mitteln des Rechtsstaats. Damit die Sicherheitsbehörden möglichst frühzeitig gegen extremistischen Bestrebungen ankämpfen können, bedient sich das LfV nachrichtendienstlicher Mittel.

Grundsätzlich sollen personenbezogene Daten von öffentlichen Stellen nur so lange gespeichert werden, wie dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe geboten ist. Für die Verfassungsschutzbehörden galt entsprechend: Wenn eine Person maximal fünf Jahre nicht mehr extremistisch in Erscheinung tritt, müssen die Verfassungsschutzbehörden diese Person aus dem Datenbestand entfernen. Im Einzelfall kann eine Löschung schon vorher erforderlich sein. Im Zeitraum von 2006 bis 2018 wurden insgesamt rund 4.500 (genau: 4.496) Personen-Akten des LfV vernichtet, bzw. gesperrt. 1.475 dieser Akten, also rund ein Drittel, waren dabei dem Bereich Rechtsextremismus zugeordnet. Seit dem sogenannten „Lösch-Moratorium“ (Juli 2012) wurden bis Ende 2018 insgesamt 679 Personen-Akten gesperrt. Die Akten und darin enthaltenen Informationen sind weiterhin vorhanden, sie wurden jedoch für die aktive Bearbeitung im Verfassungsschutzverbund gesperrt.

Der im Mordfall am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke verdächtige Stefan E. ist bereits in seiner Jugend durch politisch motivierte Kriminalität aufgefallen und wurde auch vom LfV über Jahre als gewaltaffiner Rechtsextremist mit einer eigenen P-Akte geführt. Dabei war der mutmaßliche Mörder insbesondere in die rechtsextremistische Szene in Nordhessen eingebunden. Da im LfV nach 2009 keine neuen extremistischen Erkenntnisse zu Stephan E. registriert wurden, wurde die Beobachtung des E. im Einklang mit den damals bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Jahr 2015 eingestellt. Die P-Akte des Stefan E. wurde aus der aktiven Bearbeitung ausgesondert. Das heißt, die Mitarbeiter des LfV hatten keinen Zugriff auf die Informationen über E. Allerdings wurde die Akte aufgrund des sogenannten „Lösch-Moratoriums“ nicht vernichtet. Nach der schrecklichen Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) wurden bundesweit die Verfassungsschutzämter angewiesen, keine Daten zu löschen, die einen Bezug zum Rechtsextremismus hatten. So sollte sichergestellt werden, dass den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen des Bundes und der Länder alle relevanten Unterlagen zur Aufarbeitung der Verbrechen des NSU zur Verfügung stehen.

Wenn Extremisten über einen längeren Zeitraum nicht mit extremistischen Aktivitäten in Erscheinung treten und auch keine Straftaten mehr begehen, rücken sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Blickfeld der Sicherheitsbehörden. Um sicherzugehen, dass sich solche Personen vom Extremismus distanziert haben und von ihnen keine Gefahr mehr ausgeht, nehmen die hessischen Verfassungsschützer nun gezielt diese vermeintlich „abgekühlten“ Extremisten gesondert in den Blick. Die Sondereinheit BIAREX (Bearbeitung integrierter bzw. abgekühlter Rechtsextremisten) überprüft intensiv Personen, die in der Vergangenheit zwar einschlägig rechtsextremistisch in Erscheinung getreten sind, in der Gegenwart aber – womöglich bereits seit vielen Jahren – eine unauffällige Vita führen.

Zudem wurde nach dem Mord an Dr. Walter Lübcke im LfV umgehend eine Sonderauswertungsgruppe (SAW) gebildet. Sie besteht aus rund einem Dutzend Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie unterstützen die Arbeit des Generalbundesanwalts (GBA) und stehen den polizeilichen Ermittlern als Informationsschnittstelle zum Verfassungsschutzverbund zur Verfügung. Die SAW führt zugleich eine umfangreiche

Aktensichtung durch, um dem GBA sämtliche Erkenntnisse des LfV zu den Beschuldigten Stephan E. und Markus H. zu übermitteln.

Entgegen der immer wiederkehrenden Behauptung wurden im Übrigen dem NSU-Untersuchungsausschuss alle von den Beweisbeschlüssen umfassten und angeforderten Akten vorgelegt. Anlässlich von vier Beweisbeschlüssen wurden insgesamt 54 Personen-Akten übermittelt. Die Personenakten von Stefan E. und Markus H. waren nicht Bestandteil der konkreten Beweisanträge. Das Personenpotential wurde durch den Untersuchungsausschuss einvernehmlich auf solche Personen beschränkt, die auf der sog. „129er Liste“ des BKA standen. E. und H. stehen nicht auf dieser Liste. Eigene Beweisanträge zu den Personenakten von E. und H. wurden nicht gestellt.

### **Der Begriff der „P-Akte“ und der „S-Akte“**

Bezugnehmend auf die Vorbemerkung des Fragestellers gilt es klarzustellen, dass der dort verwendete Begriff der „**Personal-Akte**“ ein vorwiegend arbeitsrechtlich geprägter Begriff ist. Hierunter versteht man alle Urkunden und Vorgänge, die persönliche und dienstliche Verhältnisse eines Arbeitnehmers, Bediensteten bzw. Beamten betreffen und in einem inneren Zusammenhang mit dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis stehen. Mit Blick auf das LfV Hessen sind Personal-Akten demnach solche Akten, die im Rahmen der Personalverwaltung über die Mitarbeiter des LfV Hessen geführt werden.

**Personen-Akten** (sog. P-Akten) hingegen enthalten im Unterschied hierzu eine Zusammenfassung aller relevanten Informationen und Erkenntnisse über solche Personen, bei denen tatsächliche Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 HVSG vorliegen. Solche P-Akten werden personenspezifisch aus **Sach-Akten** (sog. S-Akten) bestückt. Bei diesen handelt es sich wiederum um Informationssammlungen über Bestrebungen. In einer S-Akte werden grundsätzlich alle Informationen und Erkenntnisse mit einem Bezug zu tatsächlichen Bestrebungen gespeichert. S-Akten beziehen sich demnach auf Beobachtungsobjekte, während sich P-Akten auf konkrete Personen beziehen.

## **Grundsätzliches zur Löschung und Sperrung von in P- und S-Akten gespeicherten personenbezogenen Daten beim LfV Hessen**

Das LfV Hessen prüft bei jeder Einzelfallbearbeitung und im Übrigen nach festgesetzten angemessenen Fristen, ob die in P- und S-Akten gespeicherten personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung des LfV Hessen noch erforderlich sind. Die gesetzlich vorgesehene Prüfung, ob entsprechende Daten noch erforderlich sind, hat auf der Grundlage des § 6 Abs. 5 LVerfSchG HE (alte Fassung bis zum 03.07.2018) und des § 16 Abs. 7 HVSG (ab dem 04.07.2018) spätestens nach fünf Jahren zu erfolgen. Nicht mehr erforderliche Daten sind nach § 16 Abs. 7 Satz 5 HVSG zwingend und dies unabhängig von der vorgenannten gesetzlichen Höchstprüffrist von fünf Jahren zu löschen. Insofern können die gesetzlichen Vorgaben zum Ergebnis führen, dass eine Akte bereits vor Eintreten dieser gesetzlichen Höchstprüffrist zu löschen ist, sofern sich im Rahmen der Einzelfallbearbeitung bzw. nach sonstigen festgesetzten angemessenen Fristen ergibt, dass gespeicherte personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

### **a) Das sog. „Lösch-Moratorium“:**

Im Rahmen der Aufarbeitung der Taten der rechtsterroristischen Vereinigung Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) wurde nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Landesebene ein restriktiver Umgang bei der Löschung von Daten und der Vernichtung von Akten für den Bereich Rechtsextremismus beschlossen. In Folge dessen wurde mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 24. Juli 2012 das LfV Hessen in Abstimmung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) angewiesen, weder Akten zu vernichten noch Daten zu löschen, die einen Bezug zum Rechtsextremismus haben oder haben könnten. Dieses sog. „Lösch-Moratorium“ sieht vor, dass Erkenntnisse aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus nicht mehr zu löschen sind, sondern ausgesondert und sodann zur Sperrung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Verwahrung übergeben werden. Nach erfolgter Sperrung wurde somit sichergestellt, dass Akten mit etwaigen Bezug zum Rechtsextremismus nicht gelöscht werden und die Erkenntnisse im Rahmen der Aufarbeitung der Taten des NSU auch weiterhin zur Verfügung stehen. Die Akten liegen damit physisch vor, unterliegen

aber grundsätzlich einem besonderen Verwertungszweck, um auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften Genüge zu tun. Seit Erlass des Lösch-Moratoriums am 24. Juli 2012 erfolgte demnach keine Vernichtung oder Löschung einer Akte aus dem Bereich Rechtsextremismus.

Auch die P-Akten zu Stephan E. und Markus H. wurden gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den vom LfV Hessen festgesetzten angemessenen Fristen geprüft. Die auf dem Lösch-Moratorium beruhende Sperrung der P-Akte zu Stephan E. erfolgte sodann im Jahr 2015, nachdem seit 2009 keine neuen Erkenntnisse zu Stephan E. registriert wurden. Die P-Akte zu Markus H. wurde ebenfalls aufgrund des Lösch-Moratoriums gesperrt. Die Sperrung der P-Akte zu Markus H. erfolgte im Jahr 2016.

Beide P-Akten lagen auch den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz (PKV) zur Einsichtnahme vor. Alle aufgrund des Lösch-Moratoriums gesperrten Akten standen – und stehen auch weiterhin – für die PKV oder die Aufarbeitung des NSU jederzeit zur Verfügung. Schließlich wurde eine Kopie der P-Akten des Stephan E. ebenso wie die des Markus H. am 10. Juli 2019 dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) in Karlsruhe übergeben.

## **b) Verfahrensweise nach Inkrafttreten des „Lösch-Moratoriums“:**

### **aa) Übergang zum behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Zur Umsetzung des Lösch-Moratoriums wurden seit Inkrafttreten von diesem (24. Juli 2012) die nach den gesetzlichen Vorgaben an sich zu löschenden Daten im Bereich des Rechtsextremismus zunächst mit einem fiktiven Erkenntnisdatum gespeichert (= verknüpft). Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass die entsprechenden Daten aufgrund der in den damaligen elektronischen Systemen vorhandenen automatisierten Löschroutinen nicht automatisch gelöscht werden. Diese Verfahrensweise wurde nicht zuletzt auch deshalb gewählt, um die zu sperrenden Daten auffindbar zu kennzeichnen, bis eine technische Lösung gegen das vorbezeichnete automatisierte Löschen gefunden wurde.

Um den engen Vorgaben des Datenschutzes zu genügen, wurden die betreffenden Datensätze der behördlichen Datenschutzbeauftragten zugewiesen.

Hierfür wurden die zur Sperrung anstehenden Datensätze mit einem entsprechenden Formular von der Sachbearbeitung – über die Dezernats- und Abteilungsleitung – zunächst an die behördliche Datenschutzbeauftragte verfügt. Hierdurch ging bereits die Zugriffsberechtigung auf die behördliche Datenschutzbeauftragte über, so dass mittels

dieser Vorgehensweise sowohl den Erfordernissen des Datenschutzes als auch den Vorgaben des Löschmutoriums entsprochen werden konnte.

#### **bb) Sperrung**

In einem nächsten Schritt wurde sodann die betreffende Akte bzw. der betreffende Datensatz durch die behördliche Datenschutzbeauftragte – auch im Datenverarbeitungssystem – entsprechend gekennzeichnet, wodurch die Sperrung auch formal abgeschlossen war.

Dieses Procedere hatte zur Folge, dass die Sperrungen seit Inkrafttreten des Löschmutoriums erst im Jahr 2015 formal abgeschlossen werden konnten.

#### **cc) Migration des Datenbestands in Verbunddatei NADIS**

Unabhängig vom Inkrafttreten des Lösch-Moratoriums und der damit einhergehenden, so eben dargestellten Verfahrensweise, wurde im LfV Hessen seit Ende 2014 eine umfangreiche Aufbereitung des bestehenden Datenbestands des LfV Hessen durchgeführt. Diese war erforderlich, weil für den Beginn des Jahres 2016 der technische Umstieg von einer eigenen Amtdatei auf ein bundesweites automatisiertes Datenverbundsystem anvisiert war: die Verbunddatei „NADIS WN“ (= Nachrichtendienstliches Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden).

Die beim LfV Hessen für diesen Umstieg eingerichtete Projektgruppe war u.a. dafür zuständig, den gesamten bestehenden Datenbestand des LfV in verschiedene Datenpakete für eine erfolgreiche Migration in NADIS WN vorzubereiten. Eines dieser Datenpakete umfasste auch die dem vorgenannten Lösch-Moratorium unterliegenden Daten.

#### **dd) Kollision von Migration und Sperrverfahren**

Im Rahmen dieser seit Ende 2014 stattfindenden Überführungsarbeiten vom alten in das neue Datenverarbeitungssystem stellte sich indes die zuvor dargestellte Vorgehensweise hinsichtlich der Umsetzung des Lösch-Moratoriums – Sperrung mittels Formular – als äußerst zeitintensiv heraus. Die Anzahl der nach dem Lösch-Moratorium zu bearbeitenden Vorgänge überstieg deutlich die Anzahl der pro Monat an die behördliche Datenschutzbeauftragte abverfügten Vorgänge, mit der Folge, dass es zu Rückständen an zu sperrenden Daten und damit zu einem durch das Lösch-Moratorium verursachten „Vorgangsstau“ kam.

#### **ee) Beschleunigtes Verfahren**

Aus diesem Grunde wurde zum Jahreswechsel 2014/2015 ein beschleunigtes Verfahren zur Übertragung der Datensätze an die behördliche Datenschutzbeauftragte („beschleunigtes Verfahren“) entwickelt. Dieses Verfahren führte insbesondere im Laufe des Jahres 2015 kurz vor dem endgültigen Umstieg auf NADIS WN zu der gewünschten – und erforderlichen – Beschleunigung der noch ausstehenden Datenmigration und hatte zeitgleich, gemäß den Vorgaben des Lösch-Moratoriums, die Sperrung einer Vielzahl von P-Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus zur Folge (parallel gab es auch steigende Zahlen an Sperrungen und Löschungen in anderen Phänomenbereichen, da im Dezember 2015 respektive Januar 2016 alle Daten des LfV Hessen in NADIS WN migriert wurden).

#### **ff) Fallgruppen im beschleunigten Verfahren**

Die vorgenannte beschleunigte Verfahrensweise sah vor, Personendatensätze, deren Sperrung durch vorherige Prüfung festgelegt wurde, in sog. Fallgruppen (1-5) einzuteilen. Die Fallgruppen differenzierten danach, ob hinsichtlich der jeweiligen Personenspeicherung das Speicherende bereits erreicht war (Fallgruppe 1), ob bei besonderen Fallkonstellationen das Speicherende abgelaufen war oder zum 01.01.2015 abläuft (Fallgruppe 2), ob bei sonstigen Personen, das Speicherende abgelaufen war oder am 01.01.2015 abläuft (Fallgruppe 3), Personen, deren Wiedervorlage-Frist erreicht war bzw. deren Speicherende nach dem 01.01.2015 erreicht wurde (Fallgruppe 4) oder Personen, die das festgesetzte Speicherende noch nicht erreicht hatten, aber fehlerhaft erfasst wurden (Fallgruppe 5).

Dementsprechend wurden nach der jeweiligen Fallgruppe unterteilte Zusammenstellungen mit zu sperrenden Personendatensätzen und Personenakten angefertigt. Anhand dieser Aufstellung erfolgte schließlich die entsprechende Sperrung der einzelnen Datensätze.

#### **gg) Weitergehende Informationen zur Sperrung der Akte Stephan E.**

Der Personendatensatz und die P-Akte des Stephan E. befanden sich auf einer Zusammenstellung der Fallgruppe 3. Gemäß den internen Vorgaben, die Fallgruppe 3 betreffend, wurden diese Datensätze im Vier-Augen-Prinzip von zwei Sachbearbeitern hinsichtlich ihrer Sperrwürdigkeit geprüft, aufgelistet und mit dem Hinweis „zu sperrende



Personendatensätze Fallgruppe 3“ versehen. Unter Zugrundelegung dieses Prozederes wurde am 23. März 2015 die betreffende Zusammenstellung an die behördliche Datenschutzbeauftragte abverfügt und der Personendatensatz von Stephan E. dort am 15. Juni 2015, mehr als sechs Jahre nach der letzten registrierten Erkenntnis, gesperrt. Beim LfV Hessen ist aktuell eine retrograde Prüfung aller gesperrten Personendatensätze unter Einbeziehung der behördlichen Datenschutzbeauftragten veranlasst. Diese dauert aktuell noch an.

Im Unterschied hierzu wurde die P-Akte zu Markus H., die – wie bereits dargestellt – ebenfalls aufgrund des Lösch-Moratoriums gesperrt wurde, nicht mittels des vorbezeichneten, beschleunigten Verfahrens, sondern im Rahmen einer Einzelfallprüfung der P-Akte gesperrt. Das beschleunigte Verfahren diente in erster Linie dazu, um die für den technischen Umstieg noch erforderliche Datenmigration – insbesondere mit Blick auf den durch das Lösch-Moratorium verursachten „Vorgangsstau“ – voranzutreiben und führte im Ergebnis zur Sperrung einer Vielzahl an P-Akten im Jahr 2015. Die Sperrung der P-Akte zu Markus H. erfolgte hingegen erst im Jahr 2016 – und somit nicht mehr mittels des beschleunigten Verfahrens – nachdem bei Markus H. seit 2011 keine speicherrelevanten Aktivitäten mehr festgestellt werden konnten.

### **c) Übersicht über zwischenzeitliche Anpassungen der bisherigen Ablaufprozesse beim LfV Hessen:**

Das LfV Hessen überprüft kontinuierlich die bestehenden Abläufe im Kontext der Aufgabenerfüllung nach dem Hessischen Verfassungsschutzgesetz (HVSG). Insbesondere in den letzten Monaten wurde demnach eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um diese Prozesse zu optimieren. Hierzu zählen u.a.:

#### **aa) Anpassung der Speicher- und Löschpraxis**

Im LfV Hessen wurden bereits an mehreren Stellen die bisherigen Ablaufprozesse im Rahmen der Speicher- und Löschpraxis überarbeitet und neu ausgerichtet. So wurde das bisherige Verfahren zur Löschung von Daten im LfV Hessen überprüft und angepasst. Zur Löschung anstehende Daten werden seither einer noch intensiveren Prüfung unterzogen: So wurde in Bezug auf künftige Löschungen bzw. Sperrungen eine unabhängige Stelle im Stab des LfV Hessen eingerichtet, welche die Entscheidung der Fachabteilung zur Löschung bzw. Sperrung von Akten noch einmal gesondert überprüft.

Diese unabhängige abteilungsübergreifende Stelle für Qualitätsmanagement wird künftig, zusätzlich zu den zuständigen Auswertungseinheiten, noch einmal jede einzelne Akte vor der Löschung respektive Sperrung auf speicherfristverlängernde Aspekte überprüfen, um zu vermeiden, dass wichtige Informationen eventuell übersehen und gegebenenfalls unwiederbringlich gelöscht werden. Durch diesen – aus Sicht der jeweils zuständigen Auswertungsabteilung – externen Blickwinkel werden bisherige Auswertungsergebnisse und veranlasste Maßnahmen nochmals auf eventuell neue Ermittlungs- und Bearbeitungsansätze hin überprüft, die im Ergebnis auch zu einer Nichtlöschung bzw. Nichtsperrung führen können.

Des Weiteren werden auch die vom Gesetzgeber eingeräumten Speicherfristen nunmehr noch intensiver ausgeschöpft. So sind laut aktueller Gesetzeslage gespeicherte personenbezogene Daten beim LfV Hessen spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information grundsätzlich zu löschen; das Gesetz sieht allerdings die Möglichkeit vor, dass die Behördenleitung im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung trifft (siehe § 16 Abs. 7 HVSG). Diese Prüfung hängt dabei unter anderem von Anhaltspunkten für besondere Gefährdungspotenziale, wie etwa der Gewaltorientierung des Einzelnen, ab.

#### **bb) Einrichtung von »BIAREX«**

Angesichts der bisherigen Erkenntnisse im Mordfall Dr. Lübcke wurde zudem am 23. Juli 2019 in der Abteilung 2 (Rechtsextremismus) eine gesonderte Organisationseinheit zur fokussierten Analyse von Einzelpersonen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial im Rechtsextremismus, die derzeit als „abgekühlt“ gelten, geschaffen: „BIAREX – (B)earbeitung (i)ntegrierter bzw. (a)bgekühlter Rechtsextremisten (REX)“. Ziel dieser gesonderten Organisationseinheit ist die Verbesserung von Gefährdungseinschätzungen solcher Rechtsextremisten, bei denen der Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information bereits länger zurückliegt. Die Einheit widmet sich damit gezielt der kritischen Prüfung von sogenannten „abgekühlten Rechtsextremisten“.

Dazu werden Personen, die in der Vergangenheit zwar einschlägig rechtsextremistisch in Erscheinung getreten sind, in der Gegenwart aber – womöglich bereits seit vielen Jahren – eine unauffällige Vita führen, sukzessive einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen. Dabei wird insbesondere überprüft, ob die unterstellte Loslösung aus der extremistischen Szene plausibel ist. Durch eine fokussierte Analyse auf Einzelpersonen

mit erhöhtem Gefährdungspotenzial im Rechtsextremismus sollen entstehende Gefährdungspotenziale und Radikalisierungsprozesse frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Diese Einheit prüft derzeit in Zusammenarbeit mit einer datenschutzrechtlichen Sonderprüfung (siehe hierzu auch Beantwortung der Fragen 3 und 4 b) „gesperrte P- und S-Akten“) auch die aufgrund des Lösch-Moratoriums gesperrten P-Akten auf Bezüge zu aktuellen Sachverhalten – so auch auf mögliche Zusammenhänge zum Tötungsdelikt an Herrn Dr. Walter Lübcke – bzw. auf das Vorliegen bestimmter Aspekte für ein erhöhtes Gefahrenpotenzial. Dabei wird, nach einer sorgfältigen Vorprüfung, ein Teil der Akten einer retrospektiven, fachlichen Sonderprüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Sonderprüfung werden die gesperrten Akten mit wissenschaftlichen Methoden der angewandten Kriminologie analysiert und ergebnisabhängig in Ausnahmefällen einer Entsperrung unterzogen.

Der Anspruch hierbei ist, auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse der angewandten Kriminologie und durch ein standardisiertes Mehraugenprinzip, eine individuelle Analyse zur Gefährdungseinschätzung und Prognose zur weiteren Entwicklung abgeben zu können. Hierzu werden die vorhandenen Erkenntnisse biografisch aufbereitet und durch geeignete Maßnahmen – etwa die Anforderung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, gerichtlichen Urteilen, Recherche nach (Selbst-)Darstellungen im Internet bzw. den sozialen Medien, Informationserhebung bei anderen Sicherheitsbehörden, Jugendämtern, Sozialämtern sowie der Agentur für Arbeit etc. – ergänzt, um eine möglichst umfassende Verhaltensanalyse durchführen zu können. Die Analyse verfolgt insbesondere das Ziel, eine Prognose hinsichtlich des Potenzials für rechtsterroristische Aktivitäten bzw. eines erhöhten Gefahrenpotenzials abgeben zu können.

Bisher wurden ca. 1.300 Datensätze des LfV Hessen aus dem Phänomenbereich des Rechtsextremismus (hessenweit) einer retrospektiven Prüfung unterzogen. Im Rahmen einer nun durchgeführten Einzelfallprüfung wurde bei ca. 200 Sachverhalten eine erneute fachliche Befassung zur weiteren Aufklärung bzw. zur Erkenntnisverdichtung durch die neu eingerichtete, gesonderte Auswerteorganisation zur nachlaufenden Fokussierung unauffälliger Rechtsextremisten mit besonderem Gefährdungspotential – BIAREX – empfohlen.

Die fachliche Befassung mit diesen ca. 200 Datensätzen durch BIAREX dauert derzeit noch an. Bislang wurden ca. 20 Datensätze nach Neubewertung des Sachverhaltes bzw.

durch Generierung neuer Anhaltspunkte für aktuelle / fortbestehende rechtsextremistische Bestrebungen entsperrt und wieder in den aktiven Datenbestand überführt. Bei ca. 30 Datensätzen wurde die Sperrung aufrechterhalten.

Die noch andauernde Prüfung ergab bisher, dass bei 15 (Stand: 12. Januar 2020) der bislang durch BIAREX geprüften Personen, die nach der oben dargestellten Vorprüfung erhöhte gefährdungsrelevante Aspekte aufwiesen, in der Vergangenheit allgemeine Bezüge zur nordhessischen Szene nachweisbar waren (siehe dazu auch Beantwortung der Fragen 3 und 4 b) „gesperrte P- und S-Akten“).

BIAREX soll auch zukünftig die methodische Arbeitsweise auf aktuell gespeicherte Rechtsextremisten (die als „abgekühlt“ gelten) anwenden und weiterentwickeln.

Das bisher vorhandene Konzept wurde bereits in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) des Verfassungsschutzverbundes zur „Überprüfung und Schärfung der Instrumente der Risikobewertung im Bereich Rechtsextremismus/-terrorismus“ vorgestellt und ist dort auf reges Interesse gestoßen. Die aus den bereits durchgeführten und noch geplanten Projektschritten von BIAREX gewonnenen Erkenntnisse werden für den Arbeitsbereich des Verfassungsschutzes vereinheitlicht, auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft und auch hinsichtlich ihres Mehrwerts für andere Phänomenbereiche evaluiert. Über die Ergebnisse steht man im Rahmen der oben genannten BLAG im Austausch mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Bundesländer.

Darüber hinaus wurde zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Ansatzes eine Stelle mit Schwerpunkt im Bereich Kriminologie geschaffen und der Austausch mit der Wissenschaft vorangetrieben. Außerdem wurde und wird der Erfahrungsaustausch mit anderen Sicherheitsbehörden – hier insbesondere mit dem BKA – gesucht.

Die fachliche Befassung mit den gesperrten Datensätzen durch BIAREX dauert derzeit noch an. Über die weiteren Ergebnisse wird in der zuständigen PKV berichtet.

### **cc) Sonderauswertungsgruppe**

Umgehend nach der Festnahme des dringend Tatverdächtigen Stephan E. im Mordfall Dr. Lübcke wurde im LfV Hessen eine Sonderauswertungsgruppe (SAW) aus etwa einem Dutzend Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebildet, deren zentrale Aufgabe darin besteht, nachrichtendienstliche Ermittlungen hinsichtlich der Existenz einer möglichen rechtsextremistischen/ -terroristischen Bestrebung durchzuführen. Insoweit nimmt die SAW dabei u. a. auch Reaktionen der rechtsextremistischen Szene auf den Mordfall und die Inhaftierung der dringend Tatverdächtigen in den Blick.

Die SAW hat die Aufgabe, die laufenden Ermittlungen des insoweit zuständigen GBA bestmöglich zu unterstützen. Um dieses Ziel zu erreichen, steht das LfV Hessen bzw. die SAW im stetigen und engem Austausch mit dem GBA. In Reaktion auf die Aufforderung des GBA, sämtliche Erkenntnisse zu den Beschuldigten Stephan E., Markus H. und Elmar J., insbesondere zu deren Einbindung in die Kameradschafts- und rechtsextremistische Szene und sonstigen dem LfV Hessen bekannten Kontaktpersonen, mitzuteilen, führt das LfV Hessen eine Aktensichtung durch, um die dort vorliegenden Erkenntnisse zu den Personen zu erheben und an den GBA zu übermitteln. Die Prüfung dauert aktuell noch an. Die entsprechenden Ergebnisse werden dem für die Ermittlungen zuständigen GBA fortwährend zur Verfügung gestellt. Die Übermittlung der aufgefundenen Erkenntnisse erfolgt dabei stets vollumfänglich und insofern ohne ergebniseinschränkende Vorbewertung.

Darüber hinaus fungiert die SAW im Zusammenhang mit dem vorgenannten Ermittlungsverfahren des GBA als Informationsschnittstelle zwischen der hessischen Polizei und dem Verfassungsschutzverbund (VS-Verbund). Hierbei gilt es insbesondere, Ersuchen der Polizei bzw. des GBA an das LfV Hessen – wenn nötig unter Einbindung des VS-Verbundes – zu beantworten. Die Wahrnehmung dieser Funktion durch das LfV Hessen erfolgt auf expliziten Wunsch der hessischen Polizei.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, wird der Berichts Antrag wie folgt beantwortet:

### **Frage 1**

**Wie viele Personal-Akten wurden im HLFV in den Jahren 2006-2018 gelöscht/gesperrt (bitte nach Jahr und Phänomenbereich links, rechts, Islamismus, Ausländer aufschlüsseln)?**

#### **a) vernichtete P-Akten**

In den Jahren 2006 bis 2018 wurden im LfV Hessen insgesamt 3.020 P-Akten aus den Phänomenbereichen Linksextremismus, Islamismus und Ausländerextremismus vernichtet.

Im Zeitraum vom 01. Januar 2006 bis 23. Juli 2012 wurden 1.475 P-Akten aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus vernichtet. Seit Erlass des Lösch-Moratoriums am 24. Juli 2012 erfolgte, wie bereits dargestellt, keine Löschung bzw. Vernichtung einer Akte aus dem Bereich Rechtsextremismus, so dass im Zeitraum vom 24. Juli 2012 bis

31. Dezember 2018 im Phänomenbereich Rechtsextremismus beim LfV Hessen überhaupt keine Akten vernichtet, sondern lediglich gesperrt wurden.

Im Jahr 2018 wurde eine P-Akte vernichtet, die ursprünglich aufgrund einer Namens- und Personenverwechslung fälschlicherweise im Bereich Rechtsextremismus angelegt wurde. Da die betroffene Person jedoch keine Bezüge zum Rechtsextremismus aufwies, lagen von Beginn an die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Speicherung dieser Person nach dem HVSG nicht vor. Sie wurde daher nach § 16 Abs. 7 Satz 5 HVSG unverzüglich gelöscht.

Somit wurden in den Jahren 2006 bis 2018 insgesamt 4.496 P-Akten aus den Phänomenbereichen Linksextremismus, Rechtsextremismus, Islamismus und Ausländerextremismus unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Vorgaben vernichtet bzw. gesperrt.

#### **aa) Abgabe von Akten an das Hessische Landesarchiv**

Nach § 8 Abs. 2 HArchivG i.V.m. § 16 Abs. 9 HVSG ist das LfV Hessen verpflichtet, Akten, die zur Vernichtung anstehen, dem Hessischen Landesarchiv anzubieten. Damit normiert das HArchivG, dass die Abgabe einer Akte an das Hessische Landesarchiv an die Stelle einer Vernichtung treten kann. Die Abgabe einer Akte an das Hessische Landesarchiv kommt damit als Löschsurrat der Wirkung einer Vernichtung gleich. Zusätzlich zu den unten aufgeschlüsselten vernichteten P-Akten wurden im angefragten Zeitraum (2006 bis 2018) insgesamt 112 P-Akten an das Hessische Landesarchiv abgegeben, so dass das LfV Hessen hinsichtlich dieser 112 Akten keine Aktenhoheit mehr hat. Eine Aufschlüsselung dieser Akten nach den einzelnen Phänomenbereichen ist aus diesem Grunde nicht mehr möglich.

#### **bb) Abgabe von Akten an andere Verfassungsschutzbehörden**

Auch solche P-Akten, die vom LfV Hessen zwecks Aufgabenerfüllung an eine andere Verfassungsschutzbehörde vollständig abgegeben wurden, stehen dem LfV Hessen nicht mehr zur Verfügung. Sobald eine Person, etwa durch Umzug in ein anderes Bundesland, vollständig in den dortigen Zuständigkeitsbereich fällt, sind die gespeicherten Informationen für die Aufgabenerfüllung des LfV Hessen nicht mehr erforderlich und werden an die nunmehr zuständige Verfassungsschutzbehörde abgegeben, welche die erforderliche und angemessene Sachbearbeitung fortführt.

Im LfV Hessen wurden im angefragten Zeitraum von 2006 bis 2018 insgesamt 20 P-Akten an andere Verfassungsschutzbehörden abgegeben, davon 3 P-Akten aus dem Bereich Linksextremismus, eine P-Akte aus dem Bereich Islamismus und insgesamt 16 P-Akten aus dem Bereich Ausländerextremismus.

**cc) tabellarische Darstellung der im LfV Hessen in den Jahren 2006 bis 2018 vernichteten P-Akten:**

**Im Jahr 2006 wurden 137 P-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	61	P-Akten
Linksextremismus:	49	P-Akten
Islamismus:	9	P-Akten
Ausländerextremismus:	18	P-Akten

**Im Jahr 2007 wurden 315 P-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	206	P-Akten
Linksextremismus:	50	P-Akten
Islamismus:	8	P-Akten
Ausländerextremismus:	51	P-Akten

**Im Jahr 2008 wurden 650 P-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	410	P-Akten
Linksextremismus:	55	P-Akten
Islamismus:	61	P-Akten
Ausländerextremismus:	124	P-Akten

**Im Jahr 2009 wurden 631 P-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	423	P-Akten
Linksextremismus:	48	P-Akten
Islamismus:	50	P-Akten
Ausländerextremismus:	110	P-Akten

**Im Jahr 2010 wurden 593 P-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	279	P-Akten
--------------------	-----	---------

Linksextremismus:	85	P-Akten
Islamismus:	90	P-Akten
Ausländerextremismus:	139	P-Akten

**Im Jahr 2011 wurden 372 P-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	54	P-Akten
Linksextremismus:	82	P-Akten
Islamismus:	68	P-Akten
Ausländerextremismus:	168	P-Akten

**Im Jahr 2012 wurden 196 P-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	42	P-Akten (Moratorium ab 24.07.)
Linksextremismus:	41	P-Akten
Islamismus:	20	P-Akten
Ausländerextremismus:	93	P-Akten

Alle im Jahr 2012 aufgeführten 42 P-Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus wurden in zeitlicher Hinsicht vor Erlass des Löschmoratoriums vernichtet. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lösch-Moratoriums (24. Juli 2012) wurden Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus zum Zwecke der Aufarbeitung der NSU-Vorgänge nicht mehr vernichtet, sondern, wie bereits dargestellt, gesperrt.

**Im Jahr 2013 wurden 221 P-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	0	P-Akten (Moratorium)
Linksextremismus:	88	P-Akten
Islamismus:	26	P-Akten
Ausländerextremismus:	107	P-Akten

**Im Jahr 2014 wurden 249 P-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	0	P-Akten (Moratorium)
Linksextremismus:	128	P-Akten
Islamismus:	54	P-Akten
Ausländerextremismus:	67	P-Akten



**Im Jahr 2015 wurden 383 P-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	0	P-Akten (Moratorium)
Linksextremismus:	288	P-Akten
Islamismus:	32	P-Akten
Ausländerextremismus:	63	P-Akten

**Im Jahr 2016 wurden 145 P-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	0	P-Akten (Moratorium)
Linksextremismus:	64	P-Akten
Islamismus:	21	P-Akten
Ausländerextremismus:	60	P-Akten

**Im Jahr 2017 wurden 168 P-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	0	P-Akten (Moratorium)
Linksextremismus:	97	P-Akten
Islamismus:	24	P-Akten
Ausländerextremismus:	47	P-Akten

**Im Jahr 2018 wurden 436 P-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	0	P-Akten (Moratorium)
Linksextremismus:	200	P-Akten
Islamismus:	128	P-Akten
Ausländerextremismus:	107	P-Akten
Sonstige	1	P-Akte

Wie bereits dargestellt, wurde im Jahr 2018 eine P-Akte, die aufgrund einer Namens- und Personenverwechslung fälschlicherweise angelegt worden war vollständig vernichtet. Diese Akte wurde fälschlicherweise dem Bereich Rechtsextremismus zugeordnet. Da die betroffene Person jedoch keine Bezüge zum Rechtsextremismus aufwies, lagen von Beginn an die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Speicherung dieser Person nach dem HVSG nicht vor. Die P-Akte, die hier unter „Sonstige“ aufgeführt wird, war daher unverzüglich nach § 16 Abs. 7 Satz 5 HVSG zu löschen.

## **b) gesperrte P-Akten**

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lösch-Moratoriums wurden alle Akten, die in Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Löschung anstanden und einen Bezug zum Rechtsextremismus haben oder haben könnten, nicht mehr vernichtet, sondern – wie bereits ausführlich dargestellt – gesperrt, d.h. in der Verarbeitung, mithin der Einsehbarkeit und dem Zugriff eingeschränkt.

Im Zeitraum 01. Januar 2006 bis 23. Juli 2012 wurden demnach aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus 0 P-Akten gesperrt.

Eine elektronische Auswertung der Amtsdatei ergab, dass im Zeitraum 24. Juli 2012 bis 31. Dezember 2018 im Phänomenbereich Rechtsextremismus, aufgrund des Löschmoratoriums, sodann insgesamt 679 P-Akten beim LfV Hessen gesperrt wurden.

In den übrigen Phänomenbereichen (Linksextremismus, Islamismus und Ausländerextremismus) wurden – u.a. auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 LVerfSchG HE (alte Fassung bis zum 03.07.2018) und des § 16 Abs. 8 HVSG (ab dem 04.07.2018) – insgesamt 9 P-Akten gesperrt. Demnach sind personenbezogene Daten nicht zu löschen, sondern nur in der Verarbeitung einzuschränken – mithin zu sperren – wenn die betreffenden Daten etwa zur Behebung einer bestehenden Beweisnot in einem anhängigen oder drohenden Gerichtsverfahren unerlässlich sind oder etwa die Verwendung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

Gesperrt werden im Übrigen auch solche P-Akten, die im LfV Hessen bereitliegen, um an das Hessische Landesarchiv übergeben zu werden. Das LfV Hessen ist gemäß § 8 Abs. 2 HArchivG i.V.m. § 16 Abs. 9 HVSG verpflichtet, Akten, die zur Vernichtung anstehen, dem Hessischen Landesarchiv anzubieten. Damit normiert das HArchivG, dass die Abgabe einer Akte an das Hessische Landesarchiv an die Stelle einer Vernichtung treten kann. Die Abgabe einer Akte an das Hessische Landesarchiv kommt damit – wie bereits ausgeführt – als Löschsurogat der Wirkung einer Vernichtung gleich.

Angesichts der Tatsache, dass das Hessische Landesarchiv zurzeit keine ausreichenden Kapazitäten im Verwahrgeass zur datenschutzkonformen Aufbewahrung der VS-Akten bereitstellen kann, kommt es wiederholt zu Verzögerungen bei der Übernahme von Akten durch das Hessische Landesarchiv. Daher konnte eine tatsächliche physische Abgabe der Akten bislang nicht erfolgen. Aus Datenschutzgründen wurden daher diejenigen Akten, die an das Hessische Landesarchiv abgegeben werden sollen, sich jedoch aufgrund der dortigen Kapazitätsprobleme noch im LfV Hessen befinden, gesperrt und somit dem Zugriff durch die Sachbearbeitung entzogen. Die für die Abgabe an das

Hessische Landesarchiv vorgesehenen Akten werden gekennzeichnet und bis zur Abgabe gesondert von den übrigen Akten in der Aktenverwaltung aufbewahrt.

Im LfV Hessen liegen zurzeit 251 gesperrte P-Akten zur Abholung durch das Hessische Landesarchiv bereit. Dies betrifft aus dem Bereich Linksextremismus/Ausländerextremismus insgesamt 188 P-Akten und aus dem Bereich Islamismus insgesamt 63 P-Akten.

Das Hessische Landesarchiv ist mit der Abholung beauftragt. Die Fertigstellung der entsprechenden Räumlichkeiten ist aktuell noch in Arbeit.

### **(Tabellarische) Darstellung der im LfV Hessen gesperrten Akten**

#### **Jahre 2012 bis 2015:**

Im Jahr 2015 wurden (für die Jahre 2012 bis 2015) insgesamt 575 P-Akten (574 aus dem Bereich Rechtsextremismus und eine aus dem Bereich Ausländerextremismus) gesperrt.

Neben den gesetzlich vorgegebenen Sperrungen im Jahr 2015 resultiert die Gesamtzahl von 574 gesperrten P-Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus im Jahr 2015 einerseits aus den durch das Lösch-Moratorium entstandenen Rückständen an zu sperrenden Daten und dem damit verursachten „Vorgangsstau“. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Sperrungen aus den Jahren 2012, 2013 und 2014 – mittels Übertragung der Zugriffsberechtigung auf die Datenschutzbeauftragte – durch diese erst im Jahr 2015 formal abgeschlossen wurden und daher von der Gesamtzahl des Jahres 2015 ebenfalls mitumfasst sind (siehe hierzu umfassend bereits oben, S. 6 ff.).

#### **Im Jahr 2016 wurden 15 P-Akten gesperrt:**

Rechtsextremismus:	11	P-Akten
Linksextremismus:	4	P-Akten
Islamismus:	0	P-Akten
Ausländerextremismus:	0	P-Akten

#### **Im Jahr 2017 wurden 5 P-Akten gesperrt:**

Rechtsextremismus:	5	P-Akten
Linksextremismus:	0	P-Akte

Islamismus:	0	P-Akte
Ausländerextremismus:	0	P-Akten

**Im Jahr 2018 wurden 93 P-Akten gesperrt:**

Rechtsextremismus:	89	P-Akten
Linksextremismus:	1	P-Akte
Islamismus:	3	P-Akten
Ausländerextremismus:	0	P-Akten

**Frage 2:**

**Wie viele Sach-Akten wurden im HLFV in den Jahren 2006-2018 gelöscht/gesperrt (bitte nach Jahr und Phänomenbereich links, rechts, Islamismus, Ausländer aufschlüsseln)?**

**a) vernichtete S-Akten**

Insgesamt wurden in den Jahren 2006 bis 2018 aus den Phänomenbereichen Linksextremismus, Rechtsextremismus, Islamismus und Ausländerextremismus 335 S-Akten vernichtet.

Die vorhergehenden Ausführungen zur Abgabe von P-Akten an das Hessische Landesarchiv, der als Löschsurrat die Wirkung einer Vernichtung gleichkommt, gelten gleichermaßen auch für S-Akten. Insoweit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Frage 1 aa) „Abgabe von Akten an das Hessische Landesarchiv“ verwiesen. Zusätzlich zu den unten aufgeschlüsselten vernichteten S-Akten wurden im Zeitraum 2006 bis 2018 insgesamt 86 S-Akten an das Hessische Landesarchiv abgegeben.

**Im Jahr 2006 wurden 14 S-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	8	S-Akten
Linksextremismus:	5	S-Akten
Islamismus:	0	S-Akten
Ausländerextremismus:	1	S-Akte

**Im Jahr 2007 wurden 18 S-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	1	S-Akte
Linksextremismus:	12	S-Akten
Islamismus:	0	S-Akten
Ausländerextremismus:	5	S-Akten

**Im Jahr 2008 wurden 4 S-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	2	S-Akten
Linksextremismus:	2	S-Akten
Islamismus:	0	S-Akten
Ausländerextremismus:	0	S-Akten

**Im Jahr 2009 wurden 3 S-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	1	S-Akte
Linksextremismus:	0	S-Akten
Islamismus:	2	S-Akten
Ausländerextremismus:	0	S-Akten

**Im Jahr 2010 wurden 4 S-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	1	S-Akte
Linksextremismus:	1	S-Akte
Islamismus:	2	S-Akten
Ausländerextremismus:	0	S-Akten

**Im Jahr 2011 wurden 71 S-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	4	S-Akten
Linksextremismus:	0	S-Akten
Islamismus:	3	S-Akten
Ausländerextremismus:	64	S-Akten

**Im Jahr 2012 wurde 1 S-Akte vernichtet:**

Rechtsextremismus:	0	S-Akten (Moratorium ab 24.07.)
Linksextremismus:	1	S-Akte

Islamismus:	0	S-Akten
Ausländerextremismus:	0	S-Akten

**Im Jahr 2013 wurden 5 S-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	0	S-Akten (Moratorium)
Linksextremismus:	1	S-Akte
Islamismus:	4	S-Akten
Ausländerextremismus:	0	S-Akten

**Im Jahr 2014 wurden 199 S-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	0	S-Akten (Moratorium)
Linksextremismus:	198	S-Akten
Islamismus:	1	S-Akte
Ausländerextremismus:	0	S-Akten

Der auffällige Anstieg der vernichteten Akten im Bereich Linksextremismus im Jahr 2014 lässt sich auf die Einstellung des Beobachtungsobjekts der Partei „DIE LINKE“ zurückführen.

**Im Jahr 2015 wurden 12 S-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	0	S-Akten (Moratorium)
Linksextremismus:	8	S-Akten
Islamismus:	1	S-Akte
Ausländerextremismus:	3	S-Akten

**Im Jahr 2016 wurde 1 S-Akte vernichtet:**

Rechtsextremismus:	0	S-Akten (Moratorium)
Linksextremismus:	0	S-Akten
Islamismus:	1	S-Akte
Ausländerextremismus:	0	S-Akten

**Im Jahr 2017 wurden 0 S-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	0	S-Akten (Moratorium)
Linksextremismus:	0	S-Akten

Islamismus:	0	S-Akten
Ausländerextremismus:	0	S-Akten

**Im Jahr 2018 wurden 3 S-Akten vernichtet:**

Rechtsextremismus:	0	S-Akten (Moratorium)
Linksextremismus:	1	S-Akte
Islamismus:	2	S-Akten
Ausländerextremismus:	0	S-Akten

**b) gesperrte S-Akten**

Vor Inkrafttreten des Lösch-Moratoriums vom 24. Juli 2012 wurden beim LfV Hessen keine S-Akten gesperrt. In dem Zeitraum nach Inkrafttreten des Lösch-Moratoriums wurde lediglich im Jahr 2017 aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus eine S-Akte gesperrt, die Ermittlungen u.a. zu den Bereichen Scientology, internationaler Rechtsextremismus und autonome Nationalisten enthielt:

Auch in Bezug auf S-Akten werden übrigens Sperrungen hinsichtlich solcher Akten vorgenommen, die im LfV Hessen bereitliegen, um an das Hessische Landesarchiv übergeben zu werden. Insofern gelten auch hier die Ausführungen zu P-Akten, die zur Abholung durch das Hessische Landesarchiv bereitliegen, unter Punkt 1c) „gesperrte P-Akten“ entsprechend für S-Akten.

Im LfV Hessen liegen zurzeit 68 gesperrte S-Akten zur Abholung durch das Hessische Landesarchiv bereit – allesamt aus dem Bereich des Linksextremismus/ Ausländerextremismus.

**Im Jahr 2012 wurden 0 S-Akten gesperrt:**

Rechtsextremismus:	0	S-Akten
Linksextremismus:	0	S-Akten
Islamismus:	0	S-Akten
Ausländerextremismus:	0	S-Akten

**Im Jahr 2013 wurden 0 S-Akten gesperrt:**

Rechtsextremismus:	0	S-Akten
Linksextremismus:	0	S-Akten

Islamismus:	0	S-Akten
Ausländerextremismus:	0	S-Akten

**Im Jahr 2014 wurden 0 S-Akten gesperrt:**

Rechtsextremismus:	0	S-Akten
Linksextremismus:	0	S-Akten
Islamismus:	0	S-Akten
Ausländerextremismus:	0	S-Akten

**Im Jahr 2015 wurden 0 S-Akten gesperrt:**

Rechtsextremismus:	0	S-Akten
Linksextremismus:	0	S-Akten
Islamismus:	0	S-Akten
Ausländerextremismus:	0	S-Akten

**Im Jahr 2016 wurden 0 S-Akten gesperrt:**

Rechtsextremismus:	0	S-Akten
Linksextremismus:	0	S-Akten
Islamismus:	0	S-Akten
Ausländerextremismus:	0	S-Akten

**Im Jahr 2017 wurde 1 S-Akte gesperrt:**

Rechtsextremismus:	1	S-Akte
Linksextremismus:	0	S-Akten
Islamismus:	0	S-Akten
Ausländerextremismus:	0	S-Akten

Wie bereits dargestellt, enthält die im Jahr 2017 gesperrte S-Akte aus dem Bereich Rechtsextremismus Ermittlungen zu den Bereichen Scientology, internationaler Rechtsextremismus und autonome Nationalisten.

**Im Jahr 2018 wurden 0 S-Akten gesperrt:**

Rechtsextremismus:	0	S-Akten
--------------------	---	---------



Linksextremismus:	0	S-Akten
Islamismus:	0	S-Akten
Ausländerextremismus:	0	S-Akten

**Frage 3:**

**Wie viele der unter 1. und 2. genannten Personal-Akten aus dem Bereich rechts hatten Bezüge zur gewaltaffinen oder gewalttätigen Neonazi-Szene in Nordhessen/Kassel, ähnlich den genannten Stephan E. und Markus H. (z.B. NPD, Kameradschaft, Blood & Honour, Sturm 18, Combat 18, Waffen und Sprengstoff – bitte nach Jahren gelöscht/gesperrt aufschlüsseln)?**

**Frage 4:**

**Wie viele der unter 1. und 2. genannten Sach-Akten aus dem Bereich rechts hatten Bezüge zur gewaltaffinen oder gewalttätigen Neonazi-Szene in Nordhessen/Kassel, ähnlich den genannten Stephan E. und Markus H. (z.B. NPD, Kameradschaft, Blood & Honour, Sturm 18, Combat 18, Waffen und Sprengstoff - bitte nach Jahren gelöscht/gesperrt aufschlüsseln)?**

Die Fragen 3 und 4 werden nachfolgend zusammen beantwortet:

**a) vernichtete P- und S-Akten**

Eine Aufschlüsselung der lediglich im Zeitraum vom 01. Januar 2006 bis 23. Juli 2012 vernichteten P- und S-Akten nach Bezügen zur gewaltaffinen oder gewalttätigen Neonazi-Szene in Nordhessen/Kassel, ähnlich den genannten Stephan E. und Markus H., ist retrograd nicht möglich. Das Vernichten einer Akte hat die irreversible Zerstörung des physischen Datenträgers (der Akte) zur Folge, so dass die Daten nach der Vernichtung nicht wiederhergestellt und in irgendeiner Weise verwendet werden können. Auch eine Auskunft über die an das Hessische Landesarchiv oder andere Verfassungsschutzbehörden abgegebenen Akten ist nicht mehr möglich. Mit der Abgabe der Akten an das Hessische Landesarchiv gelangen diese in den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Landesarchivs und können durch das LfV Hessen nicht mehr verwendet werden. Die Abgabe kommt von ihrer Wirkung, wie bereits dargestellt, einer Vernichtung gleich. Gleiches gilt für Akten, die durch das LfV Hessen an eine andere

Verfassungsschutzbehörde für deren Aufgabenerfüllung abgegeben wurden und durch das LfV Hessen nicht mehr verwendet werden können.

#### **b) gesperrte P- und S-Akten**

Für die gesperrten Datensätze wurde im LfV Hessen eine datenschutzrechtliche Sonderprüfung einberufen. Ziel ist es, nicht nur nordhessische Vorgänge, sondern alle gesperrten Datensätze aus dem Bereich Rechtsextremismus hessenweit sukzessive einer besonderen Prüfung und ggf. Neubewertung zu unterziehen. Bislang wurden ca. 1.300 Datensätze retrospektiv nach festgelegten besonderen gefahrerhöhenden Kriterien wie, z. B. Gewaltorientierung oder Waffenhinweisen, gefiltert und geprüft. Im Rahmen der sodann durchgeführten Einzelfallprüfung wurde bei ca. 200 Sachverhalten eine erneute fachliche Befassung empfohlen. Diese Vorgänge wurden bereits zur fachlichen Neubewertung an die neu eingerichtete gesonderte Auswertungsorganisation zur nachlaufenden Fokussierung unauffälliger Rechtsextremisten mit besonderem Gefährdungspotential – BIAREX – übergeben.

Die fachliche Befassung mit diesen ca. 200 Datensätzen durch BIAREX dauert an. Bislang wurden ca. 20 Datensätze nach Neubewertung des Sachverhaltes bzw. durch Generierung neuer Anhaltspunkte für aktuelle/fortbestehende rechtsextremistische Bestrebungen entsperrt und wieder in den aktiven Datenbestand überführt. Bei ca. 30 Datensätzen wurde die Sperrung aufrechterhalten.

Die noch andauernde Prüfung ergab bisher, dass bei 15 (Stand: 12. Januar 2020) der bislang durch BIAREX geprüften Personen, die nach der oben dargestellten Vorprüfung erhöhte gefährdungsrelevante Aspekte (wie z.B. eine Gewaltorientierung oder Bezüge zur gewaltbereiten Neonaziszene) aufwiesen, in der Vergangenheit allgemeine Bezüge zur nordhessischen Szene nachweisbar waren. Diese Personen sind insbesondere dem parteibezogenen Rechtsextremismus, parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen und/oder dem weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotential zuzurechnen. So wiesen sie beispielsweise vor der Sperrung unter anderem Bezüge zu einer rechtsextremistischen Partei, der örtlichen Kameradschaftsszene auf und/oder traten mit dem Besuch von Szeneveranstaltungen in Erscheinung. Die Prüfungen dauern aktuell an. Über die Ergebnisse wird fortlaufend in

der PKV berichtet.

**Frage 5:**

**Wie viele der unter 3. und 4. genannten „gesperrten“ Personal-Akten wurden dem NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags übermittelt?**

Dem NSU-Untersuchungsausschuss wurden insgesamt 54 P-Akten des LfV Hessen übermittelt. 23 dieser P-Akten waren aufgrund des Lösch-Moratoriums gesperrt.

Die insgesamt 54 übermittelten P-Akten teilen sich auf folgende Beweisbeschlüsse auf:

- Beweisbeschluss Nr. 1    36    P-Akten
- Beweisbeschluss Nr. 29   16    P-Akten
- Beweisbeschluss Nr. 51    1    P-Akte
- Beweisbeschluss Nr. 70    1    P-Akte (rekonstruiert)

**Frage 6:**

**Wie viele der unter 3. und 4. genannten „gesperrten“ Sach-Akten wurden dem NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags übermittelt?**

Die Beweiserhebung des UNA 19/2 begann durch erste Beweisanträge im Juli 2014.

Der ursprüngliche Beweisantrag Nr.1 des UNA 19/2 war zunächst relativ unbestimmt, als er keinerlei Einschränkungen beinhaltete – insbesondere mit Blick auf die fehlende zeitliche Eingrenzung für die Vergangenheit. Vor diesem Hintergrund wurde durch den Untersuchungsausschuss eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes vorgenommen und in der 7. Sitzung des UNA 19/2 am 17.12.2014 beschlossen. Dabei wurde insbesondere:

- a) der Personenkreis auf solche Personen eingegrenzt, die auf der sogenannten „129er Liste“ des GBA vermerkt waren und die entweder ihren Wohnsitz in Hessen haben bzw. hatten oder über die Staatsschutzerkenntnisse beim HLKA vorliegen,
- b) der räumliche Kreis auf den des Regierungsbezirks Kassel eingegrenzt und
- c) der Untersuchungszeitraum konkreter bestimmt.

Auf dieser Grundlage waren seitens des LfV Hessen insbesondere alle Sachakten zu Nordhessen (Regierungsbezirk Kassel) sowie alle Personenakten zu Personen, die auf

der vorbezeichneten „129er-Liste“ des GBA vermerkt waren und ihren Wohnsitz in Hessen hatten oder über die Staatsschutzkenntnisse beim HLKA vorlagen, dem Untersuchungsausschuss vorzulegen.

Sämtliche insoweit mittels Beweisbeschluss angeforderte Akten und Dokumente sowie alle in Dateien oder anderweitig gespeicherte Daten des LfV Hessen wurden seitens des LfV vollumfänglich vorgelegt. Dies gilt auch und insbesondere für den Beweisbeschluss vom 16. Juli 2014 sowie den Beweisbeschluss vom 23. Juni 2015:

Mit Beweisbeschluss vom 16. Juli 2014, basierend auf dem Beweisantrag Nr. 1 der Fraktion SPD vom 1. Juli 2014, wurden sämtliche Akten und Dokumente sowie in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten des LfV Hessen, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und angefertigt wurden, angefordert.

Der Beweisbeschluss vom 23. Juni 2015, aufgrund des Beweisantrags Nr. 29 der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag vom 12. Juni 2015 gefasst, konkretisierte den vorgenannten Beweisbeschluss vom 16. Juli 2014 dahingehend, dass für den Zeitraum von 1998 bis 2011 gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung von der Hessischen Landesregierung nachfolgende Unterlagen bis zur vollständigen Erledigung des Beweisantrages Nr. 1 angefordert wurden:

- a. sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hessen, welche die folgenden Personen und Gruppierungen thematisieren:
  - aa. Blood and Honour (B&H) und Combat 18 (C18) sowie deren Folgeorganisationen, hier insbesondere sämtliche Sach- und Personenakten zu Uwe A[...], Bernd P[...], Olaf G[...], Marcel P[...], Oliver P[...], Andreas U[...], Christian W[...] und Michael Z[...]. Ebenso die Treffberichte zwischen V-Leuten bei B&H und deren V-Mannführern sowie gegebenenfalls die Abschalterklärungen.
  - bb. Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige (HNG), hier insbesondere sämtliche Sach- und Personenakten zu Wolfram M[...], Ursula M[...] und Peter N[...].
  - cc. Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP), hier insbesondere sämtliche Sach- und Personenakten zu Siegfried B[...], Friedhelm B[...], Markus E[...], Thomas H[...], Thorsten H[...] und Norman K[...].
  - dd. Aktionsbüro Rhein-Neckar (ABRN), hier insbesondere sämtliche Sach- und

- Personenakten zu Thomas G[...] und Matthias H[...].
- ee. Ku Klux Klan (KKK) bzw. European White Knights of the Ku Klux Klan, hier insbesondere sämtliche Sach- und Personenakten Roy Armstrong G[...].
  - ff. den Personenkreis der auf dem Reichshof (Schwarzenborn) verkehrte, hier insbesondere sämtliche Sach- und Personenakten zu Manfred R[...], Nico G[...] und Philip T[...].
  - gg. Personenakten zu Tobias N[...], Marco G[...], Mike S[...], Robin S[...], Sebastian S[...], Stanley R[...] und Klaus G[...].
- b. Sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke des Hessischen Landeskriminalamts (HLKA), Abteilung Staatsschutz, welche die unter a) genannten Personen und Gruppierungen thematisieren.
  - c. Nachlieferung zu bisher übergebenen Akten des LfV Hessen:  
Deckblattbericht des LfV Hessen im Band 55, NPD KV Lahn-Dill, Sommersonwendfeier der Anhängerschaft der „Stimme der Revolte“ und des „Nationalen Freundeskreises Wetterau“ am 20. Juni 2004, hier Vorlage des nicht geschwärzten Berichts, da Ralf W[...] Teil von jenem Bericht sei und zum NSU-Umfeld zuzurechnen sei. Für die Erkenntnisgewinnung des UNA sei es unverzichtbar, dass der vollständige Bericht und nicht geschwärzt vorgelegt wird.

Da die Vorlage von S-Akten im Rahmen der vorgenannten Beweisbeschlüsse nur bis ins Jahr 2011 reichte, wurden demnach keine gesperrten S-Akten im Sinne der Fragestellung übermittelt. Alle vor Inkrafttreten des Lösch-Moratoriums vom 24. Juli 2012 durch Beweisbeschluss angefragten S-Akten wurden vorgelegt. Wie bereits dargestellt, wurden vor Inkrafttreten des Lösch-Moratoriums vom 24. Juli 2012 beim LfV Hessen überhaupt keine S-Akten gesperrt und auch nach Inkrafttreten des Lösch-Moratoriums wurde lediglich im Jahr 2017 eine einzige S-Akte gesperrt, die Ermittlungen u.a. zu den Bereichen Scientology, internationaler Rechtsextremismus und autonome Nationalisten enthielt (siehe bereits oben).

**Frage 7:**

**Wer hat wann entschieden, dass die Personal-Akten von Stephan E. und Markus H. trotz Beweiserhebung nicht dem NSU-Untersuchungsausschuss des**

**Hessischen Landtags übermittelt werden und war die Behördenleitung (HLfV und HMdI) in den Entscheidungsprozess eingebunden?**

Wie nicht nur im Rahmen verschiedener Berichte – insbesondere im Zusammenhang mit der Beantwortung des DBA 20/928 – sondern auch im Antwortschreiben an den Fragesteller auf sein Schreiben vom 25. Oktober 2019 bereits ausführlich dargestellt wurde, waren die P-Akten zu Stephan E. und Markus H. weder im Rahmen der beiden NSU-Untersuchungsausschüsse des Bundestages noch im Rahmen des NSU-Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags Bestandteil der Beweisbeschlüsse. Es gab für die Vorlage dieser P-Akten keinen Beweisbeschluss.

Hinsichtlich der Vorlage von P-Akten war durch die Abgeordneten des Untersuchungsausschusses selbst ein bestimmtes Prozedere festgelegt worden: So wurde durch den Untersuchungsausschuss in der 7. Sitzung des UNA 19/2 am 17.12.2014 zunächst eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes vorgenommen und hierbei u.a. beschlossen, den Personenkreis auf solche Personen einzugrenzen, die auf der vorbezeichneten Personenliste des GBA vermerkt waren und die entweder ihren Wohnsitz in Hessen haben bzw. hatten oder über die Staatsschutzerkenntnisse beim HLKA vorliegen.

Ungeachtet dieser Eingrenzung und Konkretisierung sah der Beweisantrag Nr. 1 vor, dass weitere konkrete Beweisanträge jederzeit möglich waren. Von diesem Recht wurde auch regelmäßig Gebrauch gemacht. So verlangte etwa die Fraktion DIE LINKE mit dem Beweisantrag Nr. 29 die Vorlage von weiteren P-Akten u.a. von Mike S., Stanley R. und Phillip T., dem vollumfänglich entsprochen wurde.

Stephan E. und Markus H. gehörten nicht zu diesem Personenkreis: Deren Namen befanden sich weder auf der Liste des GBA noch waren deren P-Akten zu irgendeinem Zeitpunkt Bestandteil eines Beweisbeschlusses oder eines vorausgehenden Beweisantrags.



(Peter Beuth)

Staatsminister